

SATZUNG

Förderverein Freibad Walsheim e.V.

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Freibads in Walsheim. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibads zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Freibad Walsheim" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 66453 Gersheim.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung zur Unterstützung der dauerhaften Erhaltung des Freibads für den Badebetrieb. Außerdem will der Verein sicherstellen, dass im Freibad Walsheim Schwimmsport und Schulsport betrieben werden kann und Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Wassergymnastik usw. abgehalten werden können.
- 2.2 Der Vereinszweck wird erfüllt durch
 - die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden
 - durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - ehrenamtliche personelle Unterstützung/Hilfe
 - Förderung der sportlichen Übungen und Leistung durch ehrenamtliche personelle Unterstützung/Hilfe der Schulen und Vereine, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schwimmsportausbildungen/-Veranstaltungen
- 2.3 Art und Umfang der im Freibad zu erbringenden möglichen verwaltenden, technischen und pflegenden Tätigkeiten, werden in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Betreiber des Freibads Walsheim festgelegt. Diese hat das Ziel der bedarfs- und sachgerechten Koordination des Einsatzes von hauptamtlichem Personal des Betreibers Freizeitbetrieb der Gemeinde Gersheim) und den ehrenamtlichen Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern.
- 2.4 Der Satzungszweck kann ferner auch verwirklicht werden durch das Anbieten von Schwimm – und Wassergymnastikkursen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 52 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Freibad Walsheim sowie dessen Weiterentwicklung verwendet.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.4 Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Verein umfasst:
- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder vom 6. bis zum 18. Jahr
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
Der Antrag soll Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers enthalten.
Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.3 Gemeinden, Firmen, Vereine, Schulen oder andere juristische Personen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit
- 4.5 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat.

§ 5 Kündigung, Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss,
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.
- 5.2. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- 5.3. Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- 5.4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- 5.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- 6.2 Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 6.2.1. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6.2. der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigten Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- 6.3 Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 6.4 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 6.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen unaufgefordert nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge, Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 7.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht,
- durch (Mitglieds-) Beiträge
 - durch Spenden
 - öffentliche Mittel
- 7.2 Umlagen werden nicht erhoben.
- 7.3 Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.4 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 7.5 Der Jahresbeitrag ist am 01. März eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist zum 1. des laufenden Monats rückwirkend ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
1. der/dem 1. Vorsitzende/n
 2. der/dem 2. Vorsitzende/n (Kraft Amtes die/der Bürgermeister/in),
Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Gersheim
 3. dem/der Kassenwart/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. mindestens drei Beisitzer/innen
- 9.2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- 9.3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 9.4. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.5. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 9.6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Verwendung der Mittel. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gewährleistet, so ist der Vorstand bei der nächsten Einberufung zu den gleichen Tagesordnungspunkten automatisch beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen gewählt.

§ 10 Ehrenamtlichkeit und Vereinbarkeit der Vorstandsämter

- 10.1 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.
Sie entscheidet über die Belange des Vereins.
- 11.2 Die Tagesordnung enthält mindestens die Tagesordnungspunkte
- Geschäftsbericht
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aussprache
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 11.3 Die MV wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen.
- 11.4 Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen

Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.

- 11.5 Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die MV wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer/innen beträgt die Amtszeit des 1. Kassenprüfers zwei Jahre, die Amtszeit des zweiten Kassenprüfers ein Jahr.
- 11.6 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 11.7 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 11.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wird keine geheime Stimmabgabe beantragt, so erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- 11.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der/die Schriftführer/in. Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, das Protokoll einzusehen.
- 11.10. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der auf der MV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Änderung des Vereinszweckes muss von $\frac{3}{4}$ den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden
- 12.3 Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registergericht die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dabei muss der Vereinszweck unberührt bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit Auflagen macht.

12.4 Eine eventuelle Satzungsänderung tritt am Tage nach der Versammlung in Kraft.

§ 13 Vereinsauflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck Einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gersheim. Das Vermögen ist ausschließlich für das Freibad Walsheim zu verwenden. Sollte das Freibad zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Gemeinde betrieben werden, soll das Finanzvermögen für die Jugendarbeit in der Gemeinde verwandt werden. Das Sachvermögen fällt an die Gemeinde Gersheim.

§ 14 Haftung

- 14.1 Der Förderverein „Freibad Walsheim e.V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins, auch der des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten vor.







§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 15.1 Gerichtsstand ist Homburg/Saar
Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist Gersheim

§ 16 Inkrafttreten

- 16.1. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11. Januar 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Zeichnung durch sieben Mitglieder

Vorname	Name	Unterschrift
Michael	Chrob	
Max	Kurbach	
Holger	Frankel	
Wolfgang	Depo #	
Marco	Loranz	
Melanie	Roamp	
Michael	Thomann	